

**Neufassung der Richtlinie zum Erwerb der  
Fortbildungsqualifikation »Psychotraumatherapie OPK«  
vom 24. Oktober 2012**

Aufgrund von § 16 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) vom 24. November 2007 (Psychotherapeutenjournal 01/2008 vom 25. März 2008, Einhefter S. 2–6), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. April 2009 (Psychotherapeutenjournal 03/2009 vom 23. September 2009, S. 320) und § 5

Satz 1 der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) vom 1. April 2007, zuletzt geändert mit Beschluss der Kammerversammlung vom 2. Oktober 2010 (Psychotherapeutenjournal 01/2011 vom 24. März 2011, S. 100), in der jeweils geltenden Fassung, sowie aufgrund der Ermächtigung in § 2 der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation »Psychotraumatherapie OPK« vom 20. Oktober 2012, wird die Richtlinie im Folgenden neu bekannt gemacht.

## 1. **Regelung dieser Richtlinie**

Die Richtlinie regelt im Rahmen der Fortbildungsordnung die Voraussetzungen für die

1. Anerkennung einer Fortbildungsqualifikation (Nr.2),
2. Aufnahme in eine Liste der OPK (Nr. 3) und
3. Bezeichnung (Nr.4) des Fortbildungsgangs »Psychotraumathe-  
rapie OPK«.

## 2. **Anerkennung einer Fortbildungsqualifikation**

1. Psychologische PsychotherapeutInnen, die nach dieser Richtlinie eine Fortbildung absolviert haben, erhalten auf Antrag die Anerkennung (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Fortbildungsordnung) durch die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer – OPK (Kammer) und werden in eine Liste (Nr. 3) aufgenommen.
2. Psychologische PsychotherapeutInnen, die vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinie eine Fortbildung absolviert haben, die im Inhalt und Umfang dieser Richtlinie gleichwertig ist, erhalten auf Antrag die Anerkennung (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Fortbildungsordnung) aufgrund pflichtgemäßen Ermessens durch die Kammer und werden in eine Liste (Nr. 3) aufgenommen; fehlende Fortbildungsanteile können nach den Vorgaben der Kammer nachgeholt werden. Satz 1 gilt entsprechend für eine nach In-Kraft-Treten dieser Richtlinie erworbene Qualifikation.
3. Die Kammer ist berechtigt, zu Fragen der Gleichwertigkeit (Abs. 2) einer abgeleiteten Fortbildungsqualifikation Empfehlungen der Fachkommission Psychotraumathe-  
rapie einzuholen.

## 3. **Aufnahme in eine Liste der OPK**

Soweit die Voraussetzungen der Nr.2 Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllt sind, erfolgt die Aufnahme in die Liste »Psychotraumathe-  
rapie OPK«.

## 4. **Bezeichnung**

Mit der Aufnahme in die Liste (Nr.3) sind die Psychologischen PsychotherapeutInnen berechtigt, auf die Aufnahme und die erworbene Qualifikation hinzuweisen und die Bezeichnung »Psychologische Psychotherapeutin« oder »Psychologischer Psychotherapeut« mit dem Zusatz: »Psychotraumathe-  
rapie OPK« zu führen.

## 5. **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer (opk-aktuell) in Kraft, zugleich tritt die Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation »Psychotraumathe-  
rapie OPK« vom 8. April 2011 (OPK aktuell 01/2011, Nr. 1; 5. Jahrgang, Mai 2011) außer Kraft.

Leipzig, 24.10. 2012

Andrea Mrzek M.A., M.S. (USA)  
Präsidentin

## Anlage

### I **Voraussetzung für den Eintrag auf die OPK-Liste »Psychotraumathe- rapie OPK«**

Approbation als Psychologische/r PsychotherapeutIn

### II. **Curriculare Module/Inhalte**

#### 1. **Theoretische Grundlagen und Diagnostik von Traumafolgestörungen**

mind. 20 Unterrichtseinheiten (UE)

- Epidemiologie und Spektrum der Traumafolgestörungen, Traumaspezifische Diagnostik, Besonderheiten des Traumagedächtnisses, Neurobiologie, Überblick zu traumaspezifischen Behandlungsmethoden und -techniken, Behandlung mit Psychopharmaka, Überblick über den aktuellen Stand der Psychotherapieforschung im Bereich Trauma);
- Relevante juristische Grundkenntnisse z.B. Opferschutz-Gesetze (für Deutschland z.B. OEG, GewSchG);  
Rollenunterschiede: GutachterIn versus TherapeutIn

#### 2. **Akute Traumatisierungen und Krisenintervention**

mind. 10 UE

Dieser Abschnitt soll Informationen zu folgenden Themen umfassen:

Phasenverlauf und Erscheinungsbilder akuter Traumatisierungen, Kenntnisse über Schutz- und Risikofaktoren, Kenntnisse von Screeningverfahren im Bereich akuter Traumafolgestörungen, Verhinderung von Folgetraumatisierungen, Unterstützung natürlicher Verarbeitungsprozesse, Gesprächsführung in der akuten Situation, Umgang mit Phänomenen akuter Belastungsstörungen wie z.B. Dissoziation. Diagnostik und Behandlung von Akuter Belastungsreaktion/-störung.

Kritischer Einsatz von Akutinterventionen (Evidenzbasis unter Berücksichtigung aktueller Metaanalysen, Darstellung der Vorgehensweisen, Information zu existierenden Manualen und zum Stand der Wirksamkeit verschiedener Verfahren). Differenzierung von Psychosozialer Notfallversorgung, traumaspezifischer Krisenintervention und Psychotherapie bei Akuter Belastungsreaktion/-störung. Kooperation und Vernetzung mit Opferhilfe-Organisationen und den Diensten vor Ort.

#### 3. **Behandlung einfacher (Non-komplexer) PTBS**

mind. 20 UE

Es sollen eingehende, anwendungsrelevante Kenntnisse evidenzbasierter Behandlungsansätze vermittelt werden (z.B. Trauma-fokussierte kognitiv-behaviorale Therapie (Tf-KBT und EMDR (Eye Movement Desensitization and Reprocessing), Narrative Expositionstherapie, Imagery Rescripting and Reprocessing (IRRT)).

#### 4. **Behandlung komplexer Traumafolgestörungen (chronische PTBS, komorbide Symptomatik)**

mind. 25 UE

Über die Besonderheiten der Behandlung von Personen, welche an PTBS mit komplexer komorbider Symptomatik leiden, sollen ausführliche Kenntnisse erworben werden.

Es sollten mindestens drei unterschiedliche Methoden/Techniken vermittelt werden, eines davon vertieft, die anderen im Überblick. Zum Beispiel:

- ▼ Trauma-fokussierte kognitiv-behaviorale Therapie (Tf-KBT)
- ▼ Eye Movement Desensitization and Reprocessing (EMDR)
- ▼ Narrative Expositionstherapie (NET)
- ▼ Mehrdimensionale psychodynamische Traumatherapie (MPTT-KJ)
- ▼ Psychodynamisch Imaginative Traumatherapie (PITT-KJ)
- ▼ Imagery Rescripting and Reprocessing (IRRT (Smucker))

Es sollen folgende Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt werden:

gestufte und gut steuerbare Verfahren der Konfrontation mit dem Erlebten sowie die Veränderung dysfunktionaler/übertragungsverzerrender Affekte und Kognitionen,

Besonderheiten der Beziehungsgestaltung mit Traumatisierten und spezielle Komplikationen in der therapeutischen Beziehung mit Traumatisierten,

Besonderheiten der Stabilisierung und der Traumakonfrontation/Traumabearbeitung

Fachgerechte Integration komorbider Störungen in einen Behandlungsplan

Spezifika bei ritualisierter Gewalt, dissoziative Störungsbilder

#### 5. **Methoden/Techniken zur Stabilisierung, Affektregulation und Ressourcenaktivierung**

mind. 15 UE

Die Methoden/Techniken sollen in Theorie und Praxis vermittelt werden und folgende Aspekte berücksichtigen:

Psychosoziale Interventionen zur Herstellung von äußerer Sicherheit, Abklärung innerer Sicherheit: Suizidalität, Parasuizidalität, Selbstverletzung, Fremdgefährdung

Stabilisierung und Ressourcenaktivierung mittels kreativer Mittel, traumaadaptierter Entspannungsverfahren, Imaginativ-hypnotherapeutischer Methoden/Techniken

Affektregulation und Coping (z.B. Techniken aus der dialektisch-behavioralen Therapie (DBT) mit Schwerpunkt auf

Unterbrechung intrusiver Phänomene, Selbstverletzung sowie Erlernen von Affektmodulation).

#### 6. **Psychohygiene/Selbsterfahrung**

mind. 10 UE

Themenzentrierte Selbsterfahrung (Psychohygiene für Psychotherapeuten: Selbstdiagnose von sekundären Traumatisierungen und Burnout, Anleitung zum Selbstschutz für BehandlerInnen.)

#### 7. **Supervision eigener Behandlungsfälle**

mind. 10 UE

Bestätigung von drei supervidierten Fällen von PatientInnen mit Traumafolgestörungen.

#### 8. **Freier Inhalt**

mind. 10 UE

Absolvierung weiterer Einheiten aus einem oder mehreren der unter II. Nr. 17 genannten Curricularen Module/Inhalte

**Mindest-Gesamtunterrichtseinheiten UE mit je 45 Minuten Dauer: mind. 120 UE**